

**10. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN MB.03.10
„AUF SCHARLEN“
IN DER STADT BLIESKASTEL, STADTTTEIL WEBENHEIM**

**BEKANNTMACHUNG DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND DER
AUSLEGUNG ZUR FÖRMLICHEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. §
3 ABS. 2 BAUGB**

Der Stadtrat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 die Veröffentlichung des Bebauungsplanes „MB.03.10 „Auf Scharlen““ im Internet bzw. eine Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Gewerbegebiet „Auf Scharlen“ ist ein wichtiger Gewerbebestandort innerhalb des Stadtgebiets. Daher ist die Stadt Blieskastel bestrebt, ansässigen Unternehmen, in diesem Fall insbesondere die Firma Hager, weitere Entwicklungsmöglichkeiten im Bestand zu bieten.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Blieskastel den im Jahr 1982 in Kraft getretenen Bebauungsplan MB.03.00 „Auf Scharlen“ inkl. der bereits erfolgten Teiländerungen zu überarbeiten. Die bestehenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben bieten einerseits nicht die gewünschte Flexibilität für zukünftige Nutzungsabsichten und werden andererseits aktuellen Planungsstandards nur bedingt gerecht.

Daher bedarf es der Einleitung des Verfahrens zur 10. Änderung des Bebauungsplans „MB.03.10 „Auf Scharlen““.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs den Bebauungsplan MB.03.00 „Auf Scharlen“ (1982) sowie die Änderungen des Bebauungsplanes MB.03.02 „Auf Scharlen“ (1986), MB.03.04 „Auf Scharlen“ (2006) und MB.03.09 „Auf Scharlen“ (2018).

Der Geltungsbereich der Teiländerung umfasst, mit Ausnahme eines Grundstücks im Kreuzungsbereich der Straßen „In den Krummenäckern“ und „Im Langenfeld“, den Bereich südlich der Straße „Zum Gunterstal“, östlich der Straße „In den Krummenäckern“ und nördlich der Straße „Im Langenfeld“. In östlicher Richtung wird das Plangebiet durch einen Feldwirtschaftsweg sowie darüber hinaus einen Parkplatz bzw. die freie Landschaft begrenzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigelegten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 9,4 ha.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Blieskastel stellt für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Gemäß §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und der Begründung in der Zeit vom 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026 auf der Internetseite der Stadt Blieskastel unter www.blieskastel.de unter folgendem Pfad <https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen>, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Foyer des Rathauses II, Zweibrücker Straße 1, während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Mo - Mi	8:30 bis 16:00 Uhr
Do	8:30 bis 18:00 Uhr
Fr	8:30 bis 13:00 Uhr

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse stadtplanung@blieskastel.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Blieskastel, den 10.07.2026



Der Bürgermeister